

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/fbf6892a-58a6-39a5-b75e-c8e790f557ed>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Baugesetzbuch (BauGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BauGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	213-1

## § 135b BauGB - Verteilungsmaßstäbe für die Abrechnung

<sup>1</sup>Soweit die Gemeinde Maßnahmen zum Ausgleich nach [§ 135a Absatz 2](#) durchführt, sind die Kosten auf die zugeordneten Grundstücke zu verteilen. <sup>2</sup>Verteilungsmaßstäbe sind

1. die überbaubare Grundstücksfläche,
2. die zulässige Grundfläche,
3. die zu erwartende Versiegelung oder
4. die Schwere der zu erwartenden Eingriffe.

<sup>3</sup>Die Verteilungsmaßstäbe können miteinander verbunden werden.

